

Übersicht zu aktuellen Entscheidungen, die sich mit Corona-bedingten
Abschiebungsverboten beschäftigen

Abänderung eines Beschlusses gem. §§ 80 VII, V VwGO

Entscheidung	Gründe	R-grundlage	Land	Zusätzliches	Quelle/Link
VG Osnabrück, 5 B 88/20, 23.03.20	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (+) Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, Unmöglichkeit wegen Überstellungsstopp nach Italien Stellt nicht nur lediglich kurzzeitige Verzögerung dar	§ 80 VII, V VwGO	Italien	Dublin III Verfahren Duldung	Asyl.net
VG Würzburg, W 6 E 20.505, 27.04.20	Antrag auf Abänderung (-), unzulässig , weil keine neuen Umstände vorgetragen. Rn 11 ff.: Pauschaler Hinweis auf Corona-Pandemie keine Frage der Reisefähigkeit ieS, sondern zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots, Rn 16	§§ 80 VII, 123 VwGO	Ukraine	Ausreisepflicht wegen Ablehnung des Asylgesuchs Vorheriges Verfahren auf Aussetzung der Abschiebung gem. § 60 a II AufenthaltG ging negativ aus	Beck Online

Abschiebungsverbot o.ä. wegen Corona *besteht*

Entscheidung	Gründe	R-grundlage	Land	Zusätzliches	Quelle/Link
			Bulgarien	§ 123 VwGO	Beck Online

Bearbeitungsstand
12.05.2020

<p>VG München, M 22 E 19.30443, 08.04.2020</p>	<p>Es liegen keine Kenntnisse oder Zusicherungen vor, wonach Verletzungen von 4 GRC/3 EMRK ausgeschlossen erscheinen, Rn 18</p> <p>Damit zu rechnen, dass sich Bulgarien aufgrund Corona-Pandemie mit gravierender Wirtschaftskrise konfrontiert sehen wird mit Auswirkungen auf international Schutzberechtigte. Jetzt schon prekäre Verhältnisse, die sich verschlechtern werden. Extreme materielle Not kann nicht ausgeschlossen werden, Rn 23</p>	<p>§ 60 V AufenthaltG iVm 4 GRC/3 EMRK</p>		<p>Asylfolgeantrag, Corona von Gericht als Grund für Neubewertung der Situation in Bulgarien gesehen, Rn 22 f.</p>	
---	---	--	--	--	--

Abschiebungsverbot o.ä. im Zusammenhang mit Corona *abgelehnt*

Entscheidung	Gründe	R-grundlage	Land	Zusätzliches	Que
<p>VG Würzburg, W 10 K 19.50254, 25.03.20</p>	<p>Allgemeine Gefahr § 60 Abs. 6 AufenthG Kein Abschiebestopp nach §60a I AufenthaltG festgelegt</p> <p>Keine Notwendigkeit hierzu zur Vermeidung verfassungswidriger Schutzlücke, da</p> <p>-keine hohe Wahrscheinlichkeit für extreme Gefahrlage</p> <p>-Kläger nicht vorerkrankt oder</p>	<p>§ 60a I, 60 VII AufenthaltG</p>	<p>Italien</p>	<p>Dublin III Verfahren</p> <p>§ 60 VII greift auch nicht aufgrund anderer corona-bedingten Umstände, zB wirtschaftlich</p>	<p>Beck</p>

	<p>anderweitig Risikogruppe zugehörig</p> <p>-Keine Wahrscheinlichkeit eines schweren tödlichen Verlaufs trotz eventuell erhöhter Ansteckungsgefahr</p>				
<p>VG Berlin -VG 38 L 251/20 A- 17.04.20</p>	<p>Kein Abschiebeverbot wegen Corona in Georgien</p> <p>Corona Pandemie stellt keine zu große Herausforderung für georgisches Gesundheitssystem dar, Rn 12</p> <p>Georgische Regierung bekommt Unterstützung, Rn 13 und</p> <p>handelt verantwortungsbewusst, Rn 14</p> <p>Existenzsicherung nicht gefährdet aufgrund finanzieller Unterstützung vom Staat, Rn 15</p>	<p>60 V, VII AufenthaltG</p>	<p>Georgien</p>	<p>80 V VwGO</p> <p>Antragsteller hat dargelegt, an einer Hepatitis-erkrankung zu leiden.</p> <p>Aber darüber hinaus keine Gründe für Asylrecht o. subsidiären Schutz dargelegt</p> <p>Urteil unter Übersicht für krankheitsbedingte Abschiebeverbote unter anderen Aspekten nochmals aufgeführt</p>	<p>Beck</p>
<p>VG Trier- 7 K 1250/19.TR, 28.02.20</p>	<p>Kein Abschiebeverbot wegen Erkrankung & Corona</p> <p>Wegen Corona an sich (-), weil keine systemischen Mängel in Italien, Rn 79</p> <p>Wegen Erkrankung des Klägers (-), weil Kläger nicht belegen konnte, dass er Erkrankung hat, die schwerwiegend/lebens-</p>	<p>§ 60 V, VII AufenthaltG</p> <p>§ 60 V (-)</p> <p>§ 60 VII (-)</p>	<p>Italien</p>	<p>Dublin-III Verfahren</p> <p>§§ 60 V, VII AufenthaltG wurden nur hilfsweise geltend gemacht</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Prüfung hinsichtlich Corona wurde auf vorherige respiratorische Krankheit nicht zusätzlich eingegangen (z.B. wegen</p>	<p>Beck</p>

	<p>bedrohlich ist und sich durch Abschiebung verschlechtern würde</p> <p>Nur nachgewiesen, dass respiratorischer Infekt mit <u>Adenoviren</u> vorlag / er aber mit Beschwerdeverbesserung entlassen wurde, Rn 80</p>			<p>möglicherweise erhöhter Gefahr). Könnte daran liegen, dass es weder akut war noch die Krankheit an sich als lebensbedrohlich eingestuft wurde</p>	
<p>VG Würzburg, W 10 K 19.30677, 03.04.20</p>	<p>Keine systemischen Mängel aufgrund der Corona-Pandemie, Rn 49.</p> <p>Probleme bestehen, führen aber nicht zur ernsthaften Gefahr einer Verletzung des Grundrechts aus Art. 4 EU-GR-Charta.</p> <p>Probleme & Auswertung</p> <p>-P: Anträge auf Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis ausgesetzt A: Kann trotzdem nicht von Verstoß gegen das Verbot des Non-Refoulements ausgegangen werden (v.a. Abschiebung in afrikanische Länder sind teilweise unmöglich wegen Einreiseverbots)</p>	<p>§ 29 AsylG §§ 60 V, VII AufenthaltG</p>	<p>Italien</p>	<p>Dublin-III Verfahren</p> <p>Zielstaatsbezogenes Verbot wurde hier aber aufgrund Wahrscheinlichkeit festgestellt, dass alleinerziehende Mutter mit Kleinkind bei Rückkehr nach Italien in ausweglose/obdachlose Situation geraten würde, Rn 65</p>	<p>Beck</p>

	<p>-P: Einschränkung gerichtlicher Verfahren A: italienisches Prozessrecht kennt geeignete Verfahrensinstrumente, um von den Betroffenen nicht zu vertretende Rechtsverluste zu verhindern</p> <p>-P: Aussetzung von Asylinterviews und Beschwerdeanhörungen A: Daher kann auch nicht zulasten der betroffenen Person entschieden werden</p> <p>-P: Integrationsleistungen stark reduziert A: als solche nicht für den von Art. 4 EU-GR-Charta geforderten Mindeststandard von Bedeutung</p>				
<p>VG Cottbus, VG 3 K 502/17. A, 26.03.20</p>	<p>Kein Abschiebungshindernis wegen Corona-Pandemie, Rn 48</p> <p>Nicht von einer extremen Gefahrenlage auszugehen/Davon, dass Kläger alsbald nach Ankunft in lebensgefährliche Situation gerät</p> <p>- Im Gegensatz zu der Entwicklung im Nachbarland Iran, sind in Afghanistan nur relativ wenige Fälle berichtet</p> <p>-Kläger gehört keiner Risikogruppe an</p>	<p>§ 60 VII Aufenthalt G</p>	<p>Afghanistan</p>	<p>Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach §§60 V, VIII nur hilfsweise</p> <p>Kläger hatte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachgesucht (Gründe: Verfolgung durch Taliban). Klage als unbegründet abgewiesen, weil kein Verfolgungsgrund zuerkannt wurde und innerstaatliche Fluchtalternativ bestand, Rn 17, 21, 24</p>	<p>Beck</p>

Bearbeitungsstand
12.05.2020

<p>VG Cottbus, VG 3 K 1392/17. A, 26.03.2020</p>	<p>Ebd.</p>	<p>Ebd.</p>	<p>Afghanistan</p>	<p>Ebd., Fall ähnlich gelagert</p>	<p>Beck</p>
<p>VG Ansbach, AN 17 S 20.50116, 18.03.20</p>	<p>Kein tatsächliches Vollzugshindernis wegen Corona-Pandemie, Rn 21</p> <p>Wäre nur der Fall, wenn die der BRD verbleibende Überstellungsfrist von sechs Monaten tatsächlich nicht eingehalten werden könnte und es insoweit absehbar zu einem Zuständigkeitsübergang auf die BRD kommen wird</p> <p>Davon ist aber aufgrund der zahlreichen Maßnahmen & Schutzvorkehrungen nicht auszugehen</p>	<p>Art. 29 II Dublin-III-VO</p>	<p>Spanien</p>	<p>Dublin-III</p> <p>§80 V VwGO</p> <p>§§ 60 V, VIII AufenthaltG wurden nicht in Bezug auf Corona überprüft. Lediglich kurz darauf verwiesen, dass alle Behandlungen in Spanien möglich sind und auch AsylbewerberInnen zur Verfügung stehen, Rn 19</p>	<p>Beck</p>
<p>VG Würzburg, W 8 S 20.30448, 17.04.20</p>	<p>Kein Abschiebungsverbot, weil nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass konkrete Gefahr mit hoher Wahrscheinlichkeit für Antragsteller. Zur Situation in Nigeria nichts vorgebracht Rn 18</p> <p>Regierung ergreift Eindämmungs- und Sicherheitsmaßnahmen, Rn 19</p> <p>Ansteckungsgefahr in Nigeria geringer als Deutschland. Antragsteller gehört nicht zu Risikogruppe & ist 27 Jahre jung.</p>	<p>§ 60 V, VII AufenthaltG</p>	<p>Nigeria</p>	<p>§80 V VwGO</p> <p>Asylantrag des Antragstellers war in Italien abgelehnt worden; daher auch keine Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Aufgrund dessen hätte der Vortrag hinsichtlich der Corona-Krise schlüssig sein müssen. Hier nur pauschaler Verweis, Rn 18, 12</p>	<p>Beck</p>

Bearbeitungsstand
12.05.2020

	<p>Ansteckungsgefahr in Nigeria unterschiedlich nach Region. Persönliche Schutzmaßnahmen wie Masken dort möglich, Rn 23</p> <p>Trotz mangelhaften Gesundheits- und Sozialsystems Behandlungsmöglichkeiten. Zudem Möglichkeit, auf private Hilfsorganisationen zurückzugreifen, Rn 24</p>				
--	--	--	--	--	--

Antrag Aufhebung des Haftbeschlusses, Dublinhaft

<p>AG Hannover 40 XIV 21/20 B, 26.02.20</p>	<p>Aufhebung Abschiebehaft (+)</p> <p>Überstellungsstopp in Italien im gesamten März</p> <p>Frist war urspr. 10. März</p>	<p>§ 62 AufenthG</p>	<p>Italien</p>	<p>Dublin III Verfahren</p> <p>Abschiebehaft</p>	<p>Asyl.net</p>
--	--	-----------------------------------	-----------------------	---	---

Bearbeitungsstand
12.05.2020

Ergänzung:

Handlungstipps für Fallkonstellationen, in denen das BAMF die Aussetzung der Überstellung gemäß § 8 IV VwGO angeordnet hat und dadurch die Überstellungsfrist ausgesetzt wird, sodass Sie bei Aufhebung dieser Entscheidung ggf. erneut zu laufen beginnt:

https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_ERBB_Praxishinweise-Aussetzung-Dublin_08.04.2020-1.pdf